



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
z.Hd. Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5441
Fax: +49 331 866-5409
Internet: www.masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 13. November 2019

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie des Asklepios
Fachklinikums Brandenburg an der Havel**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär a.D. Dopp,

vielen Dank für den übersandten Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie des Asklepios Fachklinikums Brandenburg an der Havel.

Wie gewünscht nehme ich bezüglich der im Besuchsbericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen sowie zu den allgemeinen Beobachtungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Klinik für Forensische Psychiatrie des Asklepios Fachklinikums Brandenburg nachfolgend Stellung.

Bezüglich der Allgemeinen Beobachtungen will ich einleitend folgendes mitteilen:

Am Besuchstag waren 94 Betten belegt, davon waren 11 Patienten gem. § 126a StPO untergebracht und hatten somit einen Anspruch auf eine Unterbringung in einem Einzelzimmer. Die Gesamtkapazität der Klinik liegt bei 121 Betten, aufgrund von besonderen therapeutischen Gründen oder im Zusammenhang mit Sicherheitserwägungen, welche eine Einzelunterbringung erforderten, ergab sich für den Besuchstag eine verminderte Aufnahmekapazität der Klinik.

Im Hinblick auf die Aktualisierung und Vollständigkeit der Informationsmaterialien muss betont werden, dass die Verantwortlichkeit für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Informationsmaterialien bei den jeweiligen Stationsverantwortlichen liegt. Der Inhalt wird regelmäßig durch die Stationsleitungen überprüft, da aber auch oft Material entnommen wird, kann es zum kurzfristigen Fehlen von einzelnen Formularen kommen.



Für die Patienten besteht jederzeit die Möglichkeit, fehlende Formulare durch die Mitarbeiter der Stationen zu erhalten. Unabhängig davon wird jedoch darauf geachtet, dass die Ordner auf dem aktuellen Stand und mit entsprechenden Formularen befüllt sind.

Bezüglich der im Bericht angemerkten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Ausstattung der Krisenräume

Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, die Umgebung in den vorhandenen Krisenräumen für den Fall der Notwendigkeit einer Absonderung menschenwürdiger zu gestalten, nehmen wir sehr ernst. Die baulichen Gegebenheiten lassen im Moment jedoch keine Installation von „herausfordernden“ Möbeln zu. Das Fixierbett muss sich in sogenannter Pflegebettstellung (Bett von beiden Längsseiten und mindestens einer Stirnseite frei zugänglich) befinden und dann muss noch genügend Platz für eventuell fünf Mitarbeiter sein, die im Bedarfsfall einen aggressiven Patienten fixieren. Es wird vonseiten der Fachaufsicht momentan gemeinsam mit der Klinik die Möglichkeit der Einrichtung eines weichen suizidpräventiven Kriseninterventionsraumes für die Aufnahmestation geprüft. Um Patienten bei längerdauernden notwendigen Isolierungen Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, prüft die ärztliche Leitung aus verschiedenen möglichen Angeboten, z. B. Installation einer Medienwand, infrage kommende Mittel. Diese müssen sich an den Nutzern orientieren und für diese in einer Akutsituation auch handhabbar sein. Zur Deeskalation hat sich für die Ärztliche Leitung in der Vergangenheit das Konzept „Talk down“, also das beruhigende Reden mit den Patientinnen und Patienten bewährt, und eine Reizabschirmung war von großem Nutzen für die Patientinnen und Patienten in der Krisensituation.

Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Die beschriebenen Mängel in der Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden durch die Klinik bestätigt und mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten bereits ausgewertet. Durch die Aufsicht wurde am 30.09.2019 und 08.10.2019 im MRV Brandenburg eine stichprobenartige Kontrolle der Dokumentation durchgeführt. Mit der Einführung eines umfangreichen Prüfkonzeptes in der Aufsichtstätigkeit unter Schwerpunktsetzung auf die rechtssichere Dokumentation gelingt es der Klinik, in Zukunft besser die qualitativen Anforderungen an die Dokumentationen zu erfüllen. Die Aufsicht wird im Rahmen von weiteren Qualitätsprüfungen der Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen im 1. Halbjahr 2020 die Umsetzung der getroffenen Festlegungen prüfen.

Fesselung

An dieser Stelle will ich betonen, dass im Zugriffsfall, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr, die Fesselung gem. § 21 Abs. 2 Nr. 7 BbgPsychKG nur im Ausnahmefall mit Metall erfolgt, dann jedoch unverzüglich das vorgeschriebene Bandagensystem angelegt wird. Eine Fesselung ist wie alle anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 BbgPsychKG nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person sich selbst oder andere tötet oder ernsthaft verletzt oder das Krankenhaus ohne Erlaubnis verlässt, und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann.

Fixierung

Zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 15. Mai 2019 befand sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG), der die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) zu Fixierungen umsetzt, noch im parlamentarischen Verfahren. Das geltende BbgPsychKG wurde am 19. Juni 2019 entsprechend geändert. Mittlerweile normiert das Gesetz, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend, einen Richtervorbehalt. Somit ist, sofern es sich nicht um Fixierungen handelt, die absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreiten, grundsätzlich eine vorherige richterliche Entscheidung zu beantragen. Nur bei Gefahr im Verzug kann stattdessen eine vorläufige Anordnung durch die ärztliche Leitung und eine unverzügliche Einholung der richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme erteilt werden. Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vorgeschlagene Anforderung eines Richtervorhalts nicht nur für 5- und 7-Punkt-Fixierungen, sondern auch für die Dreipunktfixierung, wird durch die aktuellen Vorgaben im BbgPsychKG bereits erfüllt. Zwar stellt die 3-Punkt-Fixierung einen äußerst seltenen Ausnahmefall dar; 5- und 7-Punkt-Fixierungen sind die Regel bei notwendigen Fixierungen. Allerdings wurden in § 21 BbgPsychKG die Arten der Fixierung (3-, 4-, 5- oder 7-Punkt) nicht definiert. Ich teile die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Fixierung zwar nur die 5- und 7-Punkt-Fixierung explizit nannte, aber faktisch auch die 3- und die 4-Punkt-Fixierung umfasst sind, da es sich hierbei um genauso schwere Einschränkungen der Grundrechte handelt. Somit ist in jedem Fall einer Fixierung mit einem 3-Punkt, 4-Punkt, 5-Punkt oder 7-Punkt-System entsprechend dem in § 21 BbgPsychKG geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu verfahren.

Vertraulichkeit von Gesprächen

Zur Wahrung der Privatsphäre für die Patienten wird in Zukunft je Station ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt. Das wandhängende Kartentelefon im Flur entfällt damit ersatzlos. Bevor in der Klinik in Brandenburg das System jedoch eingeführt werden kann, benötigt es von Seiten des Trägers noch eine datenschutzrechtliche Prüfung.

Es wird eingeschätzt, dass nach abschließender Klärung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen mit der betroffenen Firma noch ca. zwei Monate für die Umsetzung benötigt wird.

Durchsuchung mit Entkleidung

Der von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gemachte Vorschlag, bei der notwendigen Entkleidung eine die Intimsphäre schonendere Praxis zu nutzen, z.B. in zwei Phasen, wurde durch die Erstellung einer internen Dienstanweisung umgesetzt.

Für weitere Rückfragen steht mein Haus selbstverständlich zur Verfügung. Im Übrigen danke ich Ihnen und den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter für Ihre wichtige Arbeit im Interesse der Patientinnen und Patienten.

Mit freundlichen Grüßen